Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12. **Jahrgang 1889.**

237. 229. **Konzessions-Urkunde,**
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper durch die Wermelskirchen-Burger Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: Wermelskirchen-Burger Eisenbahn-Gesellschaft gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma Wermelskirchen-Burger Eisenbahn-Gesellschaft und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Wermelskirchen oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem andern, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II. Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 360 000 Mark festgesetzt.

Der Nennwerth der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Anlagekapitals nicht übersteigen. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theile der auszugebenden Aktien ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien hinsichtlich der Vertheilung des jährlichen Reinertrages des Unternehmens bis zum Belaufe von 4½ Prozent des Nennwerthes dieser bevorzugten Aktien sowie für den Fall der Liquidation der Gesellschaft hinsichtlich der Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen den Inhabern derselben keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über die unter VIII, Nr. 3 festgesetzte Baufrist hinaus, kann den Inhabern der Aktien bis zum Belaufe von 4 Prozent des Nennwerthes ihrer Aktien die Gewährung von Bauzinsen zugesichert werden.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten ist das Recht vorbehalten zu bestimmen, daß die Einzahlung der gezeichneten Aktien-Beträge nicht an den Gesellschaftsvorstand, sondern an eine von ihm zu bezeichnende öffentliche Kasse behufs Bewirkung der erforderlichen Bauzahlungen zu erfolgen hat.

III. Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsinstruktion für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsinstruktion des oder der obersten Betriebsdirigenten Anwendung.

IV. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

V. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist die Regierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahngesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit. Die Gesellschaft hat alle ihr Statut betreffenden Generalversammlungs-Beschlüsse, bevor sie dieselben beim Handelsgerichte behufs Eintragung anmeldet, der Regierung mit dem Antrage auf die vorbezeichnete Prüfung und Bestätigung vorzulegen und sodann der Anmeldung beim Handelsgerichte die Entscheidung der Regierung beizufügen. Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung derselben mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt waren.

VII. Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll ein Meter betragen.

VIII. Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

die Feststellung der Bahnlinien in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen,

die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie

die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

Für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staats bleibt demselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2. Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß — längstens — innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Gemäßheit des nachstehenden Artitels XVII. erfolgen.

Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

4. Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 5% des auf 360 000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Konventionalstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 18 000 Mark in Worten: „Achtzehntausend Mark", baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe — nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben oder durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebendem Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

5. Falls die oben festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht inne gehalten wird, kann nicht bloß die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die in §. 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem allegirten §. 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX. Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplanes erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personen-Verkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, so lange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur lokaler Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren.

Die Feststellung der Fahrplanes derjenigen Züge, welche der Konzessionar außerdem freiwillig fahren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2. Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jener 5jährigen Periode, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur lokaler Bedeutung ist, periodisch von 5 zu 5 Jahren Maximaltarifsätze für die einzelnen Güterklassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt und ist dem Unternehmer überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen bezw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Bei Festsetzung der Maximalsätze kann auf die finanzielle Lage des Unternehmens Rücksicht genommen werden, soweit dadurch das öffentliche Verkehrsinteresse nicht gefährdet wird.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3. Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem im Artikel 185b des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Reservefonds einen Spezialreservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;

b) die Zinsen des Fonds;

c) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufene Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a) etwaige Ersparnisse an dem Baukapitale, insoweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erfarderlich erachtet werden sollte;

b) der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;

c) die Zinsen des Spezial-Reservefonds;

d) eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 5000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

X. Der Konzessionar ist verpflichtet:

a) seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen;

b) der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;

c) die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

XI. Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Der Staatsregierung wird das Recht vorbehalten, bezüglich des Bahnpolizeibeamten- und des Maschinenpersonals die Normalgehälter und die Grundsätze für die Bewilligung der Gehälter zu bestimmen.

Für seine Beamten hat der Konzessionar auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten 2c. vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, für seine Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Saatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XII. Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres an Stelle der Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlasse des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der Staatsregierung bezw. der Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIII. Der Konzessionar ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

XIV. Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die preußischen Staatsbahnen jeweilig gelten.

XV. Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XVI. Nach Eröffnung des Betriebes ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnhofsanlagen verpflichtet, sofern und soweit solches der Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Eisenbahnverkehrs, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

XVII. Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungskomitee erfolgt erst, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist und nachdem ferner die Hinterlegung der unter VIII. 4 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatlichen Präklusivfrist muß die Eintragung jenes von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte die Ausfertigung der Konzessions-Urkunde und die Erklärung der Regierung bezüglich jener Uebereinstimmung vom Gründungskomitee vorzulegen sind.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Peterhof, den 21. Juli 1888.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. v. Maybach. Frhr. v. Lucius.
v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. Bronsart v. Schellendorf.
Gf. v. Bismarck. Herrfurth.

Vorstehende Allerhöchste Konzessions-Urkunde bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mit dem Zusatze hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über den Bau und den Betrieb der in Rede stehenden Eisenbahn (§. 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1883) dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Berlin übertragen worden ist.

Düsseldorf, den 15. März 1889. Ad I. III. B 1473.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Berlepsch.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

238. 213. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von $3^1/_2$%igen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsscheine, Reihe XX, Nr. 6 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. März 1889. I. 381.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

239. 240. Telegraphenverkehr mit Großbritannien und Irland.

Die Gebühr für Telegramme nach Großbritannien und Irland beträgt vom 1. April ab 15 Pfg. für das Wort. Als Mindestgebühr wird für ein Telegramm 80 Pfennig erhoben.

Berlin W., den 16. März 1889.

Der Reichskanzler. J. V.: von Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

240. 226. Durch Erlaß vom 2. d. Mts. (M. Nr. 1555) hat der Herr Minister der pp. Medizinalangelegenheiten bestimmt, daß die durch Circular-Verfügung vom 5. August 1869 und die hierzu ergangene Circular-Verfügung vom 16. März 1871 (Eulenberg, das Medizinalwesen in Preußen 2c., S. 524 und ff.) geregelte Taxe für Homöopathische Arzneiverordnungen nicht nur für die öffentlichen Apotheken, sondern auch für Aerzte maßgebend ist, welchen auf Grund des Reglements über die Befugnisse der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 die Erlaubniß zum Selbstdispensiren dieser Arzneimittel ertheilt worden ist.

Solches bringe ich hiermit unter Hinweis auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 9. August 1869 (S. 275), sowie auf §. 148, Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 12. März 1889. I. II. A. 1078.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

241. 228. **Bericht über die Ferien-Kolonien im Jahre 1888.**

Seit dem Jahre 1880, in welchem wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Einrichtung von Ferien-Kolonien für arme kränkliche Schulkinder für unsern Bezirk zuerst in Anregung brachten, hat sich die Wohlthätigkeit in erfreulicher Weise und in stetig wachsendem Maße in dieser Richtung bethätigt. In den meisten größeren Städten des Bezirks sind dauernde Einrichtungen geschaffen, durch welche auch für die Folge die Gewährung einer Kur oder eines Landaufenthalts mit guter Verpflegung einer Anzahl armer leidender Schulkinder gesichert ist. Vor allen hat der Verein für Ferien-Kolonien in Barmen durch Herstellung eines eigenen Kinderkurhauses und Badehauses bei der Soolquelle zu Königsborn in zweckmäßigster Weise seinem Wirken einen dauernden Grund gelegt; anderswo sind Stiftungen gemacht, deren Ertrag zur Pflege in Ferien-Kolonien verwandt wird. Die Aussendung skrophulöser Kinder in Soolbäder hat sich als besonders wohlthätig erwiesen, doch ist auch ein Landaufenthalt von 3 bis 4 Wochen unter angemessener Aufsicht sowohl in gesundheitlicher als in erziehlicher Hinsicht überall sehr erfolgreich gewesen; endlich haben auch die in mehreren Orten eingerichteten Milchkuranstalten, bei welchen ärmern Schulkindern eine Zeit lang während der Ferien Milch und Brot verabreicht wurde, ihre wohlthätige Wirkung nicht verfehlt.

Im verflossenen Jahre sind, soweit dies zu unserer Kenntniß gekommen ist, überhaupt 467 Kinder zu einer mehrwöchigen Kur in Soolbäder entsandt worden, 194 haben einen mehrwöchigen Landaufenthalt genießen können, 888 endlich sind an ihrem Wohnorte mit Milch und Brod auf längere Zeit gestärkt worden. Daß außer diesen Wohlthaten den armen Schulkindern auch sonst vielfache Pflege zu Theil wird, braucht kaum erwähnt zu werden. So bestehen hierselbst, zu Wesel und an andern Orten Vereine, welche einer großen Zahl solcher Kinder warmes Mittagsessen während des Winters verabreichen.

Ergebnisse für die einzelnen Orte:

Barmen. Der Verein für Ferien-Kolonien entsandte 243 Kinder zu verschiedenen Zeiten einer 28tägigen Kur in das demselben zugehörige Soolbad Königsborn. Außerdem wurden in der Stadt 110 Kinder während der Ferien mit Milch und Brod bewirthet, wobei Spaziergänge vorgenommen wurden.

Zur Deckung der Ausgaben sind etwa 8000 Mark durch Sammlungen, Geschenke und aus den Zinsen verschiedener Fonds aufgebracht worden.

Düsseldorf entsandte in 6 Kolonien 70 Knaben und 124 Mädchen zu einem dreiwöchigen Landaufenthalt unter Leitung von Lehrern und Lehrerinnen. In das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Viktoriastift zu Kreuznach wurden 46 Kinder zu einem Kurgebrauch von 4 bis 8 Wochen gesandt. An der Milchkur in der Stadt waren 332 Kinder betheiligt. Zu den Gesammtausgaben von 11 935 Mark 58 Pf. wurden 5089 Mark durch Sammlungen seitens des Vereins für Ferien-Kolonien aufgebracht, der Rest zu zu einem kleinen Theil aus Stiftungen, zum größeren Theil aus städtischen Mitteln entnommen.

Duisburg. 4 Kinder konnten aus den Mitteln einer Stiftung auf 30 Tage nach Bad Kreuznach geschickt werden. Der Duisburger Frauenverein vorabreichte an 179 Kinder 5033 Liter Milch und 2132 Bäder, für welche die Stadt zwei Badezellen zur Verfügung gestellt hatte; es wurden hierfür 1335 Mark 80 Pf. verausgabt.

In Elberfeld hat der dortige Frauenverein 45 Knaben und 56 Mädchen auf 4 Wochen in verschiedenen Soolbädern (Sassendorf, Salzufflen, Rothenfelde) die Wohlthat einer Kur angedeihen lassen; außerdem wurden in den Herbstferien 267 Kinder mit Milch und Brot erfrischt. 249 augenleidende Kinder wurden unentgeltlich behandelt, von diesen wurden 34 schielende operirt.

Mit Ausschluß der Ausrüstung der Kinder (Kleider u. s. w.) wurden für die Verpflegung 5386 Mark 48 Pf. verausgabt, wovon 1532 Mark durch freiwillige Beiträge aufkamen, der Rest der Vereinskasse entnommen wurde.

Die Stadt Essen entsandte 6 arme skrophulöse Kinder auf Armenkosten zur Kur in das Soolbad Sassendorf.

In Mülheim a. d. Ruhr konnten theils aus den Zinsen einer Stiftung, theils aus freiwilligen Gaben 29 leidende Kinder auf 6 Wochen in Sassendorf, 5 auf 4 Wochen in Salzufflen zur Kur untergebracht werden; für die erste Kolonie wurden etwa 50 Mark, für die zweite gegen 36 Mark für jedes Kind verausgabt.

In der Bürgermeisterei Langenberg, Kreis Mettmann, wurden theils durch Sammlung, theils aus den Zinsen einer Stiftung 1250 Mark aufgebracht, wofür 22 skrophulöse Kinder auf 5 Wochen nach Rothenfelde, eins auf 4 Wochen nach Königsborn und 3 nach Wallbaum zur Pflege geschickt werden konnten.

Aus der Stadt Mettmann endlich wurden 7 skrophulöse Kinder auf 4 Wochen in Sassendorf untergebracht.

Wir zweifeln nicht, daß die Mittheilung dieser Erfolge der Ferien-Kolonien an andern Orten, wo es bisher noch nicht gelungen ist, derartige Einrichtungen ins Leben zu rufen, die Wohlthätigkeit auch auf dieses Gebiet lenken wird.

Düsseldorf, den 7. März 1889. II. A. I. 908.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Schütz.

242. 233. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich genehmigt, daß das am 12. Januar 1883 zu Hünxe geborene Kind Helena Albertine Kramp an Stelle des Familiennamens „Kramp" den Familiennamen „Sevenheck" annehmen und führen darf.

Düsseldorf, den 12. März 1889. I. I. Nr. 430.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

243. 234. Dem am 7. December 1874 zu Torgau geborenen und in Elberfeld wohnhaften Kinde Friedrich Wilhelm Graf ist gestattet worden, an Stelle des Familiennamens „Graf" den Namen „Hanitzsch" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 12. März 1889. I. I. Nr. 433.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenig.

244. 235. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln mit dem Einverständnisse des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz den Kaplan Stühlen zu Elberfeld unter dem 25. Januar d. J. zum Pfarrverwalter in Kronenberg ernannt hat.

Düsseldorf, den 12. März 1889. II. B. 673.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: von Schütz.

245. 238. Nachdem das bisherige Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den diesseitigen aus dem Stadtkreise Crefeld bestehenden 10. Wahlbezirk, der Justizrath und Rechtsanwalt Trimborn zu Köln, am 17. v. M. verstorben ist und der Herr Minister des Innern die Vornahme der Ersatzwahl angeordnet hat, habe ich Termin zu derselben auf Donnerstag, den 11. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Wahlorte Crefeld angesetzt.

Zum Wahlkommissar ist der Oberbürgermeister Küper zu Crefeld und zu dessen event. Stellvertreter der Beigeordnete Kommerzienrath de Greiff daselbst von mir ernannt worden.

Düsseldorf, den 18. März 1889. I. I. 485.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Berlepsch.

246. 239. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich dem am 27. März 1887 zu Barmen geborenen, ebendaselbst domizilirten aber bei dem Ackerer Franz Hamm zu Immekeppel im Kreise Mülheim am Rhein in Pflege befindlichen Kinde Caroline Anna Wicke gestattet, an Stelle des Familiennamens „Wicke" den Familiennamen „Hamm" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 11. März 1889. I. I. 410.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Berlepsch.

247. 242. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705), sowie auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und den Bestimmungen in Titel 6 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) §§. 137 ff. werden die §§. 2 und 8 der Polizeiverordnung vom 21./30. Juni 1888 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf S. 304), welche die Königliche Regierung zu Düsseldorf und das unterzeichnete Königliche Oberbergamt gemeinsam für die unter Aufsicht des letzteren stehende schmalspurige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verbindungsbahn der Tiefbauschächte Müller und Carnall der Steinkohlenzeche ver. Sellerbeck bei Heißen im Bergrevier Oberhausen erlassen hat, werden nach Anhörung der Kreis- und Ortsbehörden, wie hierdurch geschieht, aufgehoben.

Düsseldorf, den 7. März 1889. I. III. B. 1197.

(Siegel)

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. Koenigs, Ober-Regierungsrath.

Dortmund, den 18. Februar 1889. Nr. 1583.

(Siegel)

Königliches Ober-Bergamt. gez.: Eilert.

248. 241. In Verfolg der Bekanntmachung der vormaligen Regierungsabtheilung des Innern vom 29. November 1889 — I. III. B. 7148 — theile ich hierdurch mit, daß der Vereinbarung der Spinnereien des Handelskammerbezirks M.-Gladbach über die Einschränkung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 12 Stunden die Firmen Fr. Haardt & Comp. zu M.-Gladbach und Busch & Vierhaus zu Rheydt, welche früher ihren Beitritt abgelehnt hatten, sowie die Firmen Emil Brandts & Comp. zu M.-Gladbach, Goeters & Pungs und J. & W. Keller zu Rheydt und Vierhaus & Zeime zu Mülfort, welche inzwischen neue Spinnereien errichtet haben, gleichfalls beigetreten sind.

Düsseldorf, den 8. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

249. 251. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Bischof zu Münster den katholischen Pfarrer Josten in Eyll, gegen dessen Anstellung Seitens des Staates nichts zu erinnern ist, zum Pfarrer in Winnekendonk unter dem 2. März d. J. definitiv ernannt hat.

Düsseldorf, den 16. März 1889. II. B. 703.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Schütz.

250. 227. **Feststellung** der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises.)	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen) Weizen. M.	Pf.	Weizenmehl. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Roggenmehl. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Heu. M.	Pf.	Stroh. M.	Pf.
	Regierungsbezirk Düsseldorf.															
1	Barmen	ad 1 bis 3 Barmen	20	02	23	92	16	63	21	46	15	87	8	19	6	86
2	Lennep															
3	Remscheid															
4	Cleve	Cleve	21	10	24	92	16	19	20	93	15	04	8	19	5	49
5	Crefeld Stadt	ad 5, 6 Crefeld	19	22	22	65	15	80	20	46	15	10	7	84	6	10
6	Crefeld Land															
7	Düsseldorf Stadt	Düsseldorf	20	94	24	79	16	49	21	29	15	26	8	07	6	09
8	Düsseldorf Land	Benrath	19	30	23	12	15	50	20	10	15	07	7	70	6	33
9	Duisburg	ad 9 bis 11 Duisburg	19	89	23	78	16	12	20	84	14	51	8	56	6	03
10	Mülheim a. d. R.															
11	Ruhrort															
12	Elberfeld	ad 12, 13 Elberfeld	21	10	25	13	17	31	22	27	16	08	7	98	6	11
13	Mettmann															
14	Essen Stadt	Essen	19	31	23	13	15	89	20	57	15	40	8	30	7	02
15	Essen Land	Werden	19	03	22	81	15	37	19	94	14	30	8	08	5	99
16	Geldern	Geldern	19	80	23	68	15	91	20	59	14	61	6	25	4	68
17	M.-Gladbach Stadt	ad 17, 18 M.-Gladbach	18	65	22	39	14	73	19	18	14	23	7	88	4	93
18	M.-Gladbach Land															
19	Kempen	Kempen	19	70	23	91	16	05	20	76	15	32	6	47	5	29
20	Moers	Moers	19	62	23	23	15	78	20	44	14	53	7	19	5	11
21	Neuß	ad 21, 22 Neuß	18	67	22	41	14	75	19	20	14	25	7	69	4	71
22	Grevenbroich															
23	Rees	Wesel	19	77	24	38	15	78	20	44	14	73	7	24	5	11
24	Solingen	Solingen	19	87	23	75	16	85	21	72	14	83	8	96	7	57

Coblenz, den 9. März 1889. J.-Nr. 2077.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: von Bardeleben.

Vorstehende Feststellung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. I. IV. 420.

Düsseldorf, den 14. März 1889. Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Berlepsch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

251. 247.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 11. Jahreswoche vom 10. bis 16. März.

Kreis.	Cholera.		Genickstarre.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	4	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	2	—	—	—	1	1
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—	7	4	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	4	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	4	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	8	1	2	1	5	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	1	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	12	—	9	—	13	1	—	1
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	17	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mülheim .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	4	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	67	—	—	—	34	4	—	1
Summe	—	—	—	1	14	5	—	—	—	—	183	4	28	2	105	14	3	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 21. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

252. 244. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 65 der hierselbst erscheinenden periodischen Druckschrift „Volks-Zeitung", Organ für Jedermann aus dem Volke", vom 17. März d. J. sowie auch das fernere Erscheinen dieser Zeitung nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. März 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

253. 245. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Arbeiter! Parteigenossen! des III. Berliner Reichstags-Wahlkreises" und den Schlußworten: „Hoch lebe die revolutionäre Sozialdemokratie!!!", ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. März 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

254. 246. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Zum 18. März 1889" mit der Unterschrift: „Die revolutionäre Sozialdemokratie Hamburgs", ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienen, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 18. März 1889.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

255. 232. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 12. Januar d. J. ist über die Abwesenheit des Notariatskandidaten Peter Geller aus Aachen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. März 1889. Nr. 1484.

Der Oberstaatsanwalt. gez.: Hamm.

256. 231. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 1. Februar d. J. ist über die Abwesenheit des Stellmachers Heinrich Joseph Schyns, auch Scheins genannt, aus Aachen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. März 1889. Nr. 1483.

Der Ober-Staatsanwalt. gez.: Hamm.

257. 236. Auf Antrag der Gemeinde Meiderich hat der Königliche Regierungs-Präsident zu Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses II. Abtheilung zu Düsseldorf vom 15. Oktober 1888 als für die Meiderich'er Ruhr-Deichanlage erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Meiderich belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	4	95	13	162	Bäcker Diedrich Agten	Meiderich.
2	55	64	12	51	Wilhelm Tummes	do.
3	3	84	„	218/52	Ackerer Heinrich Thomas	do.
4	12	60	„	47	derselbe	do.
5	10	75	„	64	Wilhelm Tummes	do.
6	12	36	„	63	derselbe	do.
7	5	45	„	75	Schreiner Wennemar Schweer	do.
8	13	86	„	170/74	derselbe	do.
9	9	58	„	78	derselbe	do.
10	7	30	12	79	Schlosser Heinrich Wilhelm Großeicken gen. Köppen und Fuhrmann Johann Großeicken	do.
11	58	—	11	48	Kaufmann Wilhelm Spatz	do.
12	14	25	„	152/49	Schreiner Gerhard Lügger	do.
13	18	06	„	59	derselbe	do.
14	—	36	„	69	Ackerer Johann Schweer	do.
15	3	20	„	115/72. 73	derselbe	do.
16	51	68	10	179/76	Landwirth Michael Beeckmann gen. Kleinstoll Landwirth Diedrich Kleinstoll	do.
17	3	32	„	176/24	dieselben	do.
18	14	28	„	177/76	Stellmacher Friedrich Schroeer	do.
19	1	49	„	175/24	derselbe	do.
20	11	36	„	114/75	derselbe	do.
21	—	71	„	112/25	derselbe	do.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident zu Düsseldorf mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 27. März cr.**, Vormittags 9¾ Uhr, in dem Lokale des Wirths Wilhelm Weerkamp zu Meiderich unter den Ulmen.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

J.-Nr. 2471.

Ruhrort, den 13. März 1889.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hammacher, Königlicher Landrath.

258. 250. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes (Bergisch-Märkisch) zu Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Beschlüsse der Ersten Abtheilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf am 2., 3., 8., 11. Januar und 7. März d. J., als zur Anlage von Schutzvorrichtungen gegen Schneeverwehungen bei Eisenbahnen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Ronsdorf, Lennep, Wermelskirchen und Hückeswagen Land belegene Grundflächen angeordnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
					Gemeinde Ronsdorf.	
1	13	10	6	429/2	Johann Friedrich Rottmann	Hülsberg
2			"	289/34		
3	9	75	"	251/178	Ehefrau Friedrich Luckhaus	dto.
4	8	80	"	305/190		
5			"	307/174		
					Gemeinde Lennep.	
6	5	26	6	279/120	Ehefrau Johann Schneider	Jägerwald
7	5	18	"	276/121	Karl Theodor Hilbert	Rotzkotten
8	8	40	"	275/122	Eheleute Friedrich Dreute	Rotzkotterhöhe
9	12	—	"	271/124	Karl Kottsieper	Neuenkamp
10	1	40	"	261/129	August Hermann Johann	Rotzkotterhöhe
11	1	73	"	260/130	Karl Schürmann	Mixsiepen
12	7	98	20	22	Johann Wülfing & Sohn	Lennep
					Gemeinde Wermelskirchen (Oberhonnschaft).	
13	7	27	6	486/100	Karl Gesenberg	Neuenhöhe
14	7	80	6	561/88	Johann Wilhelm Lindscheid	Belten
					Gemeinde Hückeswagen (Land).	
15	24	55	27	781/5	Ewald Händeler	Niederdorp
16			"	3/XII 46		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag, den 1. April 1889**, Vormittags 10 Uhr 41 Minuten, auf Bahnhof Ronsdorf für die unter laufende Nr. 1—5 aufgeführten Flächen; Nachmittags 1 Uhr 34 Minuten, auf Bahnhof Lennep für die unter laufende Nr. 6—12 aufgeführten Flächen; Nachmittags 3 Uhr 49 Minuten, auf Bahnhof Wermelskirchen für die unter laufende Nr. 13 und 14 aufgeführten Flächen und auf **Samstag, den 6. April 1889**, Vormittags 11 Uhr 26 Minuten, auf Bahnhof Hückeswagen für die unter laufende Nr. 15 und 16 aufgeführten Flächen, anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. März 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

259. 248. A. Regierungsbeamte.

Seine Majestät der König haben den Ober-Regierungsrath von Schütz hierselbst die zum 1. April d. J. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen und demselben zugleich den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allergnädigst zu verleihen geruht.

B. Communal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. Mts. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg getroffene Wahl den seitherigen Gerichtsassessor Dr. jur. Gustav Adolf Kirchhoff zu Halle a./S. als besoldeten Beigeordneten der Stadt Duisburg für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren zu bestätigen geruht.

C. Schulverwaltung.

Der Pfarrer Frinken zu Neukirchen ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschulen zu Neukirchen und Hülchrath ernannt worden.

D. Medizinal-Verwaltung.

Dem Barbier Theodor Minten zu Duisburg ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

Dem Lazarethgehülfen Joseph Küper zu Crefeld ist zur Ausübung der chirugischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

260. 230. Versetzt wurden: Der Stations-Vorsteher I. Klasse Robert Krautmacher von Neuß nach M.-Gladbach und der Stations-Vorsteher I. Klasse Peter Busch von M.-Gladbach nach Neuß.

Köln, den 15. März 1889. I. B. 2139.

Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische).

261. 237. Personalveränderungen pro Februar 1889.

Trutschler, Amtsgerichtsrath in Ottweiler, ist vom 1. April cr. ab an das Amtsgericht in Solingen versetzt; Kneer, Gerichtsassessor beim hiesigen Amtsgericht, ist vom 1. März cr. ab behufs Ausbildung in Grundbuchsachen auf 6 Monate dem Amtsgericht in Wandsbeck zur Beschäftigung überwiesen; Mannesmann, Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richtsassessor beim Amtsgericht in Remscheid, ist vom 1. März cr. ab behufs Ausbildung in Grundbuchsachen auf 6 Monate dem Amtsgericht in Kiel zur Beschäftigung überwiesen; Maubach, Notar in Manderscheid, ist vom 1. März cr. ab in gleicher Amtseigenschaft in den Landgerichtsbezirk Elberfeld mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wald versetzt; Melching, Gerichtsvollzieher in Langenberg, ist vom 1. April cr. ab an das Amtsgericht in Köln versetzt; Flab, Gerichtsvollzieher in Eitorf, ist vom 1. April cr. ab an das Amtsgericht in Langenberg versetzt; Mikosch, Kanzleidiätar beim hiesigen Landgericht, ist vom 1. April cr. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Aachen versetzt. Kellner, Kanzleigehülfe in Köln, hat vom 1. April cr; ab die ständige Kanzleidiätarstelle bei dem hiesigen Landgerichte übertragen erhalten.

Elberfeld, den 15. März 1889.

Der Landgerichtspräsident. gez.: Hücking. Der Erste Staatsanwalt. gez.: von Winckler.

262. 243. Zum 1. Mai 1889 sind versetzt: Stations-Vorsteher Nowack von Solingen nach Erkrath; Stations-Vorsteher Kleiner von Erkrath nach Solingen.

Düsseldorf, den 19. März 1889. J.-Nr. A. c. 827.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

---

263. 249.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 38, 39 und 40 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Nr. der Bekanntm.		Meldung.
1888	2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Styrum bei Mülheim a. d. Ruhr. Gehalt außer 150 Mark Miethsentschädigung, bei provisorischer Anstellung 1050 Mark, bei definitiver Anstellung 150 Mark mehr. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Pastor Wetzmüller	bis 8. April.
1889	Lehrerstelle an der einklassigen katholischen Volksschule zu Laupendahl. Gehalt außer Wohnung und Garten 1400 Mark. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Pfarrer Eitel zu Mintard.	baldigst.
1943	Lehrerstelle an der zweiklassigen katholischen Volksschule zu Hassum, Kreis Cleve. Gehalt 1200 Mark nebst Wohnung und Garten. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Pfarrer Ruys	bis 15. April
1944	Lehrer- und Lehrerinstelle an der neu creirten 8. Klasse der katholischen Knaben- und Mädchenschule in Dülken. Gehalt außer 100 Mark Miethsentschädigung für den Lehrer 1050 Mark, für die Lehrerin 900 M. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Pfarrer Dyckmans	bis 1. April
1945	3. Lehrerstelle an der dreiklassigen evangelischen Volksschule zu Neukirchen, Kreis Solingen. Gehalt bei provisorischer Anstellung 1050 Mark, bei definitiver 1200 Mark, außerdem 90 bezw. 150 Mark Miethsentschädigung. Bewerbungen an den Kreis-Schulinspektor Diestelkamp in Solingen.	bis 8. k. Mts.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Verzeichniß der in der 7. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. März 1889 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1889 gekündigten 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheine.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf